

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

Förderverein Freibad Gräfenberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Gräfenberg.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Förderungsmaßnahmen, die der Erhaltung und Sanierung des städtischen Freibades in Gräfenberg dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur für satzungsmäßige Zwecke.
- 2) Der vorbezeichnete Vereinszweck soll durch entsprechende Tätigkeiten erreicht werden, so z.B. durch Spendenaufrufe und Sammlungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

- 2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss. Dieser erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als vier Monate im Rückstand ist, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschlussbeschlusses an das Mitglied beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen im Rahmen des vergünstigten Familienbeitrages endet für die mit Vollendung des 18. Lebensjahres; diese können dann eine eigene (beitragspflichtige) Mitgliedschaft beantragen.

- 4) Der Jahresbeitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung nach den finanziellen Bedürfnissen des Vereins festgesetzt. Sie ist von der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Sie tritt mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bis zum 31.3. jedes laufenden Kalenderjahres haben alle Mitglieder den gesamten Betrag des Jahresbeitrages zu entrichten. Eine etwaige Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Jahresbeitrag fällig.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) die Vorstandschaft.

§ 5

Vorstandschaft

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, also der zeichnungsberechtigte Vorstand, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei von den drei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall die des 2. Vorsitzenden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich einmal wird die Vorstandschaft eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten und Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg zu erfolgen.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Die Vorstandschaft ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss im Zeitraum von vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand die außerordentliche Versammlung stattfinden.
- 3) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder (unter 18 Jahren) sind nicht stimmberechtigt. Mit Drei-Viertel-Mehrheit wird beschlossen über:
 1. die Beitragsordnung,
 2. das unbewegliche Vermögen und Dauerschuldverhältnisse über ein Jahr, Darlehensverträge und Bürgschaftserklärungen,
 3. Satzungsänderungen,
 4. die Auflösung des Vereins.
- 5) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung von 1. und 2. Vorsitzendem, dann vom 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - b) Einberufung von Ausschüssen und Festlegung derer Aufgaben,
 - c) Auftragserteilung von besonderen Aufgaben für die Vorstandschaft,
 - d) Beschlussfassung über Haushaltsplan, Beitragsordnung, unbewegliches Vermögen und Dauerschuldverhältnisse von über einem Jahr Laufzeit,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Anträgen von Mitgliedern und
 - e) Auflösung des Vereins.
- 9) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Arbeit des Kassiers, insbesondere die Jahresrechnung des Vereins überprüfen. Sie werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer gehören nicht der Vorstandschaft an.

§ 7

Satzungsänderungen. Vereinsauflösung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Textes der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Änderung ist dem Finanzamt mitzuteilen.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsmögens zu beschließen, wobei das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Gräfenberg an mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Gräfenberg, 28. März 1996